

FEUER, STURM

NZ

**Sonderbedingungen für die
Neuwertversicherung
von Gebäuden und Einrichtungen, die weder industriellen,
noch gewerblichen, noch landwirtschaftlichen Zwecken dienen**

Soweit weder industriellen, noch gewerblichen, noch landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude oder Einrichtungen zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) :

I.

Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) , jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles .

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer In jedem Falle in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss .

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

II.

Ist der Zeitwert einer Sache mit Ausnahme von Gebäuden niedriger als 50 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.

III.

Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung*), voll vergütet , der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert. Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung .

IV.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung") übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung") den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfange, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude und für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen hergestellt bzw . beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen .

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von III. 1. Absatz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in III. 1. Absatz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude und Einrichtungen , die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw . als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach , dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist , so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfalle, gleichviel aus welchem Grund, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen wolle , so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert"), bei Einrichtungen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

V.

Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

*) Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert) , bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt : bei Einrichtungen die Entschädigung nach dem Zeitwert. Genehmigt vom

Bundesministerium für Finanzen Erlass vom **30** . November 1976, Z . 382 . 598-V / 6/76 . 00 e15